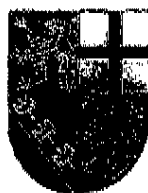


Lv 13/22



VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES SAARLANDES

B E S C H L U S S
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

des Herrn [REDACTED],

Verfassungsbeschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Monika Zimmer-Gratz und
Alexander Gratz, Winkelstraße 24, 66359 Bous

hat der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes durch

den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Roland Rixecker
den Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs Prof. Dr. Rudolf Wendt
den Verfassungsrichter Prof. Dr. Roberto Bartone
den Verfassungsrichter Hans-Peter Freymann
die Verfassungsrichterin Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
die Verfassungsrichterin Renate Trenz
den Verfassungsrichter Justizrat Hans-Georg Warken
die Verfassungsrichterin Almuth Zempel

am 08. November 2022

beschlossen:

Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Amtsgerichts Saarbrücken vom 07.09.2022 – 65 Js 1115/22 (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) und des Landgerichts Saarbrücken vom 06.10.2022 – 5 Qs 95/22 – wird einstweilen ausgesetzt.

Diese einstweilige Anordnung tritt mit Ablauf von drei Monaten außer Kraft, wenn sie nicht – auf Antrag – mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen neu erlassen wird.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen die vorläufige Entziehung seiner Fahrerlaubnis durch Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 07.09.2022 (65 Js 1115/22). Die gegen den Beschluss erhobene Beschwerde hat das Landgericht Saarbrücken mit Beschluss vom 06.10.2022 (5 Qs 95/22) verworfen.

Der beruflich als Busfahrer und in der Freiwilligen Feuerwehr seines Heimatortes ehrenamtlich tätige Beschwerdeführer befuhr mit dem von ihm gesteuerten Linienbus der Linie ■■■ der S■■■■ am ■■■.04.2022 die Weißbürgerstraße in Saarbrücken-Malstatt in der Nähe der Gemeinschaftsschule Rastbachtal. Dort soll er einen an einer verengten Straßenstelle verbotswidrig geparkten PKW Toyota bei einem Rangiermanöver im Bereich der linken hinteren Stoßstange gestreift und sich sodann vom Unfallort entfernt haben. An dem angeblich hierdurch beschädigten Wagen wurde im Bereich der Ecke des rechten hinteren Kotflügels und des Radkastens ein rund 40 cm

hoher Streifschaden festgestellt. Lackanhaftungen fehlten. Nach den polizeilichen Feststellungen fanden sich dort lediglich „aufgrund der regennassen Witterung Schmutzanhaftungen“. Eine Spurensicherung wurde nicht durchgeführt. Der Sachschaden wurde polizeilich auf 3.000 € geschätzt. Die geschädigte Halterin wurde benachrichtigt. Sie meldete sich nach drei Wochen bei der Polizei und gab als Information über das vermeintliche Geschehen an, sie werde ihren Wagen in einer Werkstatt reparieren lassen und – was bislang auch auf Nachfrage hin nicht geschehen ist – die Reparaturrechnung nachreichen.

Zeuginnen und Zeugen haben angegeben, das Unfallereignis akustisch und optisch bemerkt und gesehen zu haben, dass sich der Beschwerdeführer aus dem Busfenster in Richtung des geparkten Fahrzeugs gebeugt habe, dann jedoch weitergefahren sei. Rund eine Stunde später wurde der Beschwerdeführer festgestellt. An dem Linienbus wurde ein – längerer, aus der Farbbildaufnahme allerdings nicht klar zu erkennender – Streifschaden festgestellt. Der Beschwerdeführer bestritt, einen Zusammenstoß mit dem geparkten Fahrzeug bemerkt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hat – zunächst ohne Angabe eines bestimmten Strafzumessungsantrags, was später auf richterliche Beanstandung hin korrigiert wurde – den Erlass eines Strafbefehls wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort und zugleich die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt. Das Amtsgericht Saarbrücken hat beiden Anträgen stattgegeben. Der Beschwerdeführer hat gegen den ihm zugestellten Strafbefehl Einspruch erhoben. Die gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erhobene Beschwerde hat das Landgericht Saarbrücken mit der Begründung verworfen, es sei „nichts dagegen zu erinnern, dass das Amtsgericht bei seiner, zum jetzigen Zeitpunkt zwangsweise vorläufigen Betrachtung die von der Polizei geschätzte Schadenshöhe von 3.000 € seiner Entscheidung zugrunde gelegt“ habe. Die Staatsanwaltschaft betreibt nunmehr die Vollstreckung des Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.

Gegen den ihm am 11.10.2022 zugegangenen Beschwerdebeschluss hat der Beschwerdeführer am 03.11.2022 Verfassungsbeschwerde erhoben und zugleich beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung die Wirksamkeit der angegriffenen Beschlüsse auszusetzen. Zur Begründung hat er – unter anderem – ausgeführt, die Beschlüsse verstießen gegen seine Grundrechte auf eine willkürfreie Entscheidung, auf ein faires Verfahren und auf wirksamen Rechtsschutz, weil keine hinreichend gesicherten Anhaltspunkte für einen „bedeutenden Sachschaden“ im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB vorlägen.

II.

1.

Nach § 23 Abs. 1 VerfGHG darf in einem anhängigen Verfassungsstreitverfahren ein Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig geregelt werden, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl geboten ist. Dabei ist grundsätzlich außer Betracht zu lassen, ob der in dem anhängigen Verfassungsstreitverfahren angegriffene Hoheitsakt voraussichtlich als verfassungswidrig oder als verfassungsgemäß zu betrachten ist. Vielmehr sind regelmäßig lediglich die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn der angegriffene Hoheitsakt außer Vollzug gesetzt, er sich später aber als verfassungsgemäß erweisen würde (SVerfGH, Beschl. v. 21.6.2010 Lv 3/10 e.A.; Beschl. v. 27.3.2008 Lv 2/08 e.A.; Beschl. v. 4.9.2007 - Lv 11/07 e.A.). Das gilt allerdings nur, wenn der in der Hauptsache gestellte Antrag nicht von vornherein offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (SVerfGH a.a.O.).

2.

Die – zulässige – Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unbegründet. Es ist nicht auszuschließen, dass die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerdeführer – nach dem derzeitigen Stand der Dinge – in seiner

Handlungsfreiheit (Art. 2 S. 1 SVerf), auch in ihrer Ausprägung als Berufsfreiheit, verletzen. Ob darüber hinaus verfahrensbezogene Grundrechte verletzt sein können, kann dahinstehen.

a.

Die Grundrechte der Handlungsfreiheit (Art. 2 S. 1 SVerf) und der gleichfalls aus Art. 2 S. 1 SVerf nach saarländischem Verfassungsrecht verbürgten Berufsfreiheit gewährleisten, dass niemand ohne gesetzliche Grundlage zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen und in seiner beruflichen Betätigungsfreiheit beeinträchtigt wird, ohne dass dies aus jedenfalls vernünftigen Gründen des Gemeinwohls geboten wäre.

Mit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wird in diese Gewährleistungsbereiche eingegriffen. Dem Beschwerdeführer wird – für eine geraume Zeit – strafbewehrt untersagt, eine auf das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis angewiesene Berufsausübung fortzuführen und in seiner Freizeit und seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein Kraftfahrzeug zu benutzen.

b.

Nach § 111a Abs. 1 S. 1 StPO darf eine Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden, wenn „dringende Gründe“ für die Annahme vorliegen, dass die Fahrerlaubnis – im Streitfall nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB wegen des Nachweises eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort bei Verursachung eines bedeutenden Sachschadens – entzogen werden wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen haben Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Landgericht nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise geprüft. Denn auch vorläufige Eingriffe in Freiheitsrechte können nicht mit vagen Annahmen und nicht näher plausibilisierten oder angreifbaren Schätzungen von Strafverfolgungsbehörden gerechtfertigt werden, sondern bedürfen einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage.

Deren Nachprüfung ist zwar grundsätzlich Sache tatrichterlicher Würdigung. Fehlen aber valide Feststellungen oder werden in einem frühen Stadium ei-

nes Ermittlungs- und Strafverfahrens notwendigerweise unsichere Einschätzungen einem Grundrechtseingriff zugrunde gelegt, so müssen sie nicht nur einfachrechtlich, sondern auch von Verfassungs wegen auf feststehenden hinreichenden oder, wie in den Fällen des § 111a StPO „dringenden“ Verdachtsgründen beruhen. Zugleich müssen – auch in der Begründung staatsanwaltschaftlicher Anträge und gerichtlicher Entscheidungen – feststehende Umstände gewürdigt werden, die die Überzeugungskraft vorläufiger und ungewisser Annahmen einer zu erwartenden Maßregel zu erschüttern geeignet sind (vgl. zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis BVerfG 08.11.2017 2 BvR 2129/16). Dem werden die angegriffenen Entscheidungen – im Verfahren und nach gegenwärtigem Sachstand auch im Ergebnis – nicht gerecht.

Es ist nicht erkennbar, dass Staatsanwaltschaft, Amts- und Landgericht solchen sich aus den Akten ergebenden offenkundigen Zweifeln nachgegangen sind und bestehende, nahe liegende und bessere Erkenntnismöglichkeiten einer Prüfung der entscheidenden Schadenhöhe genutzt hätten. Vielmehr stützen sich die Grundrechtseingriffe allein auf eine nicht näher begründete polizeiliche Schätzung. Eine solche, meist auf vielfältigen Erfahrungswerten beruhende Schätzung zugrunde zu legen ist zwar nicht unzulässig. Das ist indessen anders, wenn die Schätzung im Grenzbereich der Annahme eines bedeutenden Sachschadens – dessen Bestimmung in den Grenzen willkürfreien Verhaltens fachgerichtliche Aufgabe ist – liegt, oder wenn – zum Zeitpunkt der Beantragung oder des Erlasses des Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis – Anhaltspunkte vorliegen, die die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen auf die Hand legen. Aus welchen Gründen sich die Staatsanwaltschaft mit dem Ausbleiben einer solchen – zunächst angeordneten – Feststellung begnügt hat, ist unerfindlich.

Insoweit kann dahinstehen, ob sich aus den Lichtbildern des Busses überhaupt ein kompatibler Streifschaden ergibt und wie die Divergenzen der Schadenbereichshöhen – 40 bis 74 cm bei dem PKW, 44 bis 80 cm bei dem Bus – zu erklären sein können. Es kann auch dahinstehen, was mit „Schmutzanhaftungen infolge der regennassen Witterung“ gemeint sein soll

und wie sich innerhalb der kurzen Zeit zwischen dem (angezeigten) Unfallgeschehen und der polizeilichen Feststellung „Verschmutzungen“ eines frischen Blechschadens durch „Regen“ ergeben haben können.

Nicht ohne Weiteres erklärlich ist auch, dass bei einem Blechschaden dieses angeblichen Schadenausmaßes mit – soweit ersichtlich – Lackabschürfungen auf einer Höhe von 34 cm keinerlei Lackanhaftungen des überwiegend rot lackierten Busses verblieben sein sollen.

Nicht ohne Weiteres erklärlich ist auch, warum sich die Geschädigte über nunmehr mehr als ein halbes Jahr hinweg nicht gemeldet und die Reparaturrechnung vorgelegt hat.

Vor allem nämlich haben die Strafverfolgungsbehörden auf der Hand liegende Ermittlungen unterlassen, die ihren Grundrechtseingriff hätten rechtfertigen – oder untersagen – können: Die Staatsanwaltschaft hat zwar die zuständige Polizeibehörde unter Hinweis auf die Möglichkeit zwangsweiser Vorführung aufgefordert, die Zeugen nachzuvernehmen, sich dann aber damit begnügt, dass die Geschädigte sich nicht gemeldet habe und, was nicht näher erläutert ist, nicht erreichbar gewesen sein soll. Vor allem aber hätte mehr als nahe gelegen, die Halterin und Selbstversichererin des Linienbusses, die S [REDACTED] GmbH, die – bislang nicht beschieden – Akteneinsicht erbeten hatte, zu befragen, ob dort eine Schadenanzeige und ein Verlangen nach Übernahme näher bezifferter Instandsetzungskosten eingegangen ist. Dazu hätte ein Telefonat genügt. Vor diesem Hintergrund liegt – beim gegenwärtigen Stand der Dinge – ein verfassungswidriger Grundrechtseingriff durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis eher nahe.

3.

Die somit gebotene Abwägung der Folgen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung mit jenen, die bei ihrem Ausbleiben einträten, fällt zugunsten des Beschwerdeführers aus.

Im letzteren Fall wäre dem Beschwerdeführer für eine geraume Zeit die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr entzogen. Er würde damit voraussichtlich die Möglichkeit beruflicher Betätigung als Busfahrer und voraussichtlich auch Möglichkeiten zur Fortführung seines – gemeinwohlwichtigen – Ehrenamtes verlieren, ohne dass das rückwirkend auszugleichen wäre. Sollte sich die Verfassungsbeschwerde als unbegründet erweisen, könnten sowohl die vorläufige als auch eine etwaige endgültige Maßregel weiterhin ergriffen werden. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch zwischenzeitliche schwere Verkehrsverstöße des Beschwerdeführers ist – anders als in Fällen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand – nicht zu befürchten; Feststellungen zu einer verkehrsrechtlichen einschlägigen Auffälligkeit des Beschwerdeführers fehlen. Es kommt hinzu, dass § 142 Abs. 1 StGB im Wesentlichen dem privaten Interesse an der Sicherung von Schadenersatzansprüchen dient, das, wie das Verhalten der angeblich Geschädigten zeigt, im Streitfall nicht besonders schutzwürdig erscheint.

gez.: Prof. Dr. Rixecker

Prof. Dr. Wendt

Prof. Dr. Bartone

Freymann

Prof. Dr. Matusche-Beckmann

Trenz

JR. Warken

Zempel

Ausgefertigt:


(Ernst)

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle